

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. Mai 2022 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)

beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag von **5,00 €** je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt.

In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen

Nachweis gewährt.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz (1) kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme von Sitzungen/Veranstaltungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.
Für die Zahlung des Fahrkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **16,50 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.
- (1a) **Fraktionssitzungen im Sinne des § 3, Abs. 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fraktion bestätigt, dass zu der Fraktionssitzung alle teilnahmeberechtigten Stadtverordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.**

(2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **75,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| a) Stadtverordnetenvorsteher | 120,00 € monatlich |
| b) Fraktionsvorsitzende | 60,00 € monatlich |

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Fraktionsvorsitzenden länger als einen Monat wahrnimmt.

(4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, **von 13,00 € monatlich.**

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.

(5) Vertritt ein(e) ehrenamtlicher Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von **25,00 €**, sofern sie ganztägig ausgeübt wird.

Bei einer einzelnen Amtshandlung beträgt die Entschädigung **12,50 €.**

(6) Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge:

bis	200 Einwohner	121,20 €
201 bis	400 Einwohner	210,00 €
401 bis	600 Einwohner	396,00 €
601 bis	1.000 Einwohner	495,00 €
über	1.000 Einwohner	638,40 €

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.

- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am gleichen Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz (1) genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **12** pro Jahr begrenzt. Die entsprechenden Anwesenheitslisten sind zeitnah nach jeder Sitzung einzureichen.
- (2) Nach § 36 a Abs. 4 HGO werden die Mittel den Fraktionen zugestanden. Mitglieder einer Fraktion können nur Gemeindevertreter/Stadtverordnete sein.

§ 5

Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Die Mittel für ehrenamtlich Tätige aus § 3, Abs. 2 werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt

§ 6

Dienstreisen, Studienreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen, Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe 1 des Gesetzes über die Reisekostenentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Bürgermeisters.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. April 2022** in Kraft.

Homberg (Efze), den 19.Mai 2022
(Siegel)

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister